

**Verordnung**  
**zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Aus-**  
**nahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des**  
**früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch)**

vom 18. August 1970

- Auszug -

(Abl. Reg. Ddf., Sonderbeilage zu Nr. 34 vom 27. August 1970)

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel XLII des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Düsseldorf vom 4. Dezember 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969 S. 460) aufgrund eines Beschlusses des Kreistages des Kreises Grevenbroich vom 16. Juli 1970 in der Fassung eines Dringlichkeitsbeschlusses des Kreisausschusses des Kreises Grevenbroich gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 KrO NW vom 5. August 1970 verordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet des Kreises Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch) werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

(2) Die geschützten Gebiete sind in eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 grün und im einzelnen in je eine Landschaftsschutzkarte der einzelnen Gemeinden im Maßstab 1 : 10.000 graublau schraffiert eingetragen. Die Verordnung und die Karten liegen

1. bei dem Regierungspräsidenten - höhere Naturschutzbehörde - in Düsseldorf, Cecilienallee 2 und
2. bei dem Kreis Grevenbroich - untere Naturschutzbehörde - in Grevenbroich, Lindenstraße 16

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

## **§ 2 Inhalt des Schutzes**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit nicht § 4 etwas anderes bestimmt, unzulässig

1. das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
3. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
4. der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedungen in der freien Landschaft;
5. die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der Ödländereien;
6. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen;
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
10. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich
  - a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
  - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
  - c) sich auf den Verkehr beziehen oder
  - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen, verbieten.

### **§ 3 Zulassung von Ausnahmen**

(1) Eine Ausnahme von dem Verbot des § 2 ist zuzulassen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen weder hervorruft noch erwarten läßt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen:

1. für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Forstarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen;
2. für das Errichten oder Ändern von Freileitungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Anlagen, sofern sie das Landschaftsbild möglichst schonen;
3. für die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen oder die gänzliche oder teilweise Beseitigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze, wenn dies für die Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
4. für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen für unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Zwecken dienende Maßnahmen; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs., 2) sind möglichst zu wahren;
5. für eine nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks gegebene Nutzung, wenn der Antragsteller bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen durfte.

(2) Eine Ausnahme von § 2 kann in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und die Gewinnung von Bodenbestandteilen kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß die dadurch verursachten, in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen wieder beseitigt werden. Die Ausnahme wird für eine bestimmte angemessene Frist zugelassen. Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dessen Einstellung vorzulegen.

(3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme entscheidet nach Anhörung der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, der Kreis Grevenbroich als untere Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde hat vor der Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde, den Antrag für ein Vorhaben abzulehnen, das unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dient, oder will sie einem solchen Antrag unter Einschränkungen stattgeben, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise.

#### **§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
4. die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1 und 3 genannten Tätigkeiten;
5. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
6. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;
7. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh.

#### **§ 5 Beseitigung von Verunstaltungen**

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung, zu den Anordnungen nach § 2 Abs. 2 oder zu den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen

stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

#### **§ 6 Strafvorschriften**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 oder den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Deutsche Mark oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft. Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1990.

#### **§ 8 Außer Kraft tretende Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bestehenden Landschaftsschutzvorschriften insoweit gegenstandslos, als sie sich auf die in dieser Verordnung geschützten Flächen beziehen. Bereits anhängige Verfahren zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gehen auf die nunmehr für die Entscheidung dieser Angelegenheit gemäß § 3 Abs. 4 zuständige Behörde über.

Grevenbroich, den 18. August 1970

Kreis Grevenbroich

als untere Naturschutzbehörde

#### **Anlage**

#### **zu § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch)**

vom 18. August 1970

Maßgeblich sind die Katasterunterlagen nach dem Stand vom 15. Mai 1970.

#### **Gemeinde Wickrath.**

#### **Gemarkung Wickrath:**

Flur 1 Flurstück Nr. 104 bis 107.

- Flur 4 Flurstück Nr. 41, 42.
- Flur 5 Flurstück Nr. 11, 15 16, 17 tlw., 18, 19 tlw., 23 tlw., 24, 25, 26 tlw., 27, 28, 29 tlw., 30, 31, 105 tlw., 117, 123 tlw.
- Flur 7 Flurstück Nr. 4, 48 tlw., 51 tlw., 52 bis 60, 61 tlw., 62 tlw., 79 bis 91, 108, 122 tlw., 123.
- Flur 10 Flurstück Nr. 1, 2, 4, 5, 6 tlw., 11 tlw., 12, 13, 46 tlw., 58, 59 tlw., 60, 61, 62 tlw., 63, 116, 119 tlw., 120 tlw.
- Flur 18 Flurstück Nr. 5 tlw.
- Flur 35 Flurstück Nr. 34 tlw., 35, 36 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41, 42, 50 tlw., 51 tlw., 52, 53 tlw., 60/55 tlw. bis 67/55 tlw., 70, 71 tlw., 72 tlw.
- Flur 36 Flurstück Nr. 35 tlw.
- Flur 38 Flurstück Nr. 83 tlw., 104 tlw., 105, 119 bis 121, 122 tlw., 137, 138 tlw.
- Flur 39 Flurstück Nr. 1, 2, 3, 5 bis 8, 11 bis 14, 17, 18, 21, 22, 25, 26, 29, 30, 33, 34, 37, 38, 39, 87 tlw., 88 bis 91, 93, 103 tlw., 135 bis 138, 156, 157.
- Flur 40 Flurstück Nr. 45/1 tlw., 35/4, 37/4, 33/5 tlw., 39/5 tlw., 40/7, 25/8 tlw., 43/8 tlw., 44/8 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19, 47 bis 54, 59 tlw.
- Flur 42 ganz, mit Ausnahme  
Flurstück Nr. 1, 9, 11, 12/1, 12/2, 63/48, 54, 97 tlw., 98 tlw., 99, 101, 102, 105, 112 bis 115, 117.
- Flur 49 Flurstück Nr. 18/1 tlw., 19.
- Flur 50 ganz, mit Ausnahme  
Flurstück Nr. 4 bis 9, 33.
- Flur 51 ganz, mit Ausnahme  
Flurstück Nr. 84, 85, 87, 88, 89 tlw., 91 tlw., 93 bis 104, 106, 107, 110 bis 114, 115 tlw., 133, 140, 143 bis 152, 164, 169, 173, 175, 176, 179, 180, 190 bis 203, 208, 209.
- Flur 52 ganz.
- Flur 53 ganz, mit Ausnahme  
Flurstück Nr. 3 tlw., 7 tlw.
- Flur 54 ganz, mit Ausnahme  
Flurstück Nr. 165 tlw.
- Flur 55 ganz.

**Gemarkung Wanlo:**

- Flur 4 Flurstück Nr. 50, 84/52 tlw., 57.
- Flur 5 ganz, mit Ausnahme  
Flurstück Nr. 31, 33 tlw., 48
- Flur 6 Flurstück Nr. 1, 2, 4/1, 5 bis 7, 8/1, 10 bis 16, 18/1, 19 bis 27, 37, 38, 65/39 tlw., 40/1 tlw., 47/1 tlw., 48, 50 tlw., 51 bis 54, 58,

- 59 tlw., 60.
- Flur 7 Flurstück Nr. 17 tlw., 25 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 37/1 tlw., 66 tlw., 69, 71  
tlw. 76, 77, 87.
- Flur 8 Flurstück Nr. 38 tlw., 44 tlw., 61 tlw., 67 tlw., 98 tlw., 108 tlw.
- Flur 14 ganz, mit Ausnahme  
Flurstück Nr. 1, 2, 66/3, 67/3, 68/3, 27, 44 tlw., 46 bis 50, 55, 56 tlw.,  
57, 62 tlw.
- Flur 15 ganz, mit Ausnahme  
Flurstück Nr. 19/1, 20, 21, 27/1, 96/29, 97/29, 31) 33/1, 95/33, 34,  
43/1 tlw., 72, 73 tlw., 74 bis 77, 80 tlw., 82 tlw., 88 bis  
91.
- Flur 17 Flurstück Nr. 168, 169, 260 tlw., 261 tlw., 263 tlw., 264 tlw., 265 tlw.,  
281, 330 tlw.